

*Satzung des Reit- und Fahrvereins Straubing-Oberpiebing e.V.
Neufassung vom 22.02.2008
(beglaubigt vom Amtsgericht Straubing am 07.03.2008)*

§1

Name, Rechtsform, Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein Straubing-Oberpiebing e.V. mit dem Sitz in Oberpiebing ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Straubing eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes, des Regionalverbandes der Reit- und Fahrvereine Niederbayern/Oberpfalz und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

Zweck und Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck und Aufgaben sind
 - 1.1 die Pflege und Förderung des Reit- und Fahrsports auf breiter Basis, durch Schaffung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Ausübung dieses Sports. Besondere Bedeutung wird der Jugendarbeit im Rahmen der Jugendpflege beigemessen,
 - 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd sowie Unterstützung und Hilfestellung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung unter Berücksichtigung des Tierschutzes,
 - 1.3 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit- und Breitensports sowie die Verpflichtung, durch Verhütung von Schäden einen Beitrag zur Landschaftspflege zu leisten,
 - 1.4 die Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Behörden und Organisationen sowie die Mitwirkung bei der Koordinierung von Maßnahmen zur Förderung der Infrastruktur für Pferdesport und –haltung im Gemeindegebiet.
2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51-68 der Abgabenordnung,
3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins oder etwa erzielte Überschüsse dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen, Aufwendersersatz kann geleistet werden.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, die dem Verein zweckfremd sind, begünstigen.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitaleinlagen und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurückerhalten. Erbrachte Arbeitsleistungen (z.B. Hand- und Spanndienste) sind keine Sacheinlagen.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vereinsvermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur gem. § 12 verwendet werden.
6. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3
Pflichten der Mitglieder – LPO und Tierschutz

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, besonders
 - 1.1 die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen, artgerecht unterzubringen und ihnen ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.2 die Grundsätze artgerechter Ausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§ 4
Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Über die Annahme befinden Vorstand und Ausschuß (s.a. § 11). Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten und erfolgt in der Regel schriftlich. Bestandteil der Beitrittserklärung, jedoch nicht zwingend, ist die Erteilung der Ermächtigung für die Erhebung des Mitgliedsbeitrages per Lastschriftverfahren. Kinder und Jugendliche bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
2. Verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei Austritt endet die Mitgliedschaft mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied diese schriftlich zu Händen des Vorstands bis zum 15. November des laufenden Jahres kündigt.
4. Der Ausschluss kann auf Beschluss von Vorstand und Ausschuss erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet, sich groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht, seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

§ 5 *Geschäftsjahr und Beiträge*

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden der Mitgliederversammlung vom Vorstand vorgeschlagen und von dieser in Form einer Vereinsordnung/Gebührenordnung festgesetzt bzw. beschlossen. Diese sind jeweils am Anfang des Geschäftsjahres bzw. mit der Beitrittserklärung fällig und werden in der Regel per Lastschrift eingezogen.

§ 6 *Organe und organisatorische Einrichtungen*

Vereinsorgane sind:

Die Mitgliederversammlung
Die erweiterte Vorstandschaft
Der Vorstand

§ 7 *Mitgliederversammlung*

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag erfolgen. Anträge zur Tagesordnung mit entsprechender Begründung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Versammlungstag vorliegen.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss es tun, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Antrages.
4. Wahlen erfolgen durch Handzeichen oder in geheimer Abstimmung. Letztere muss erfolgen, wenn auch nur ein stimmberechtigtes Mitglied diese verlangt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
5. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder, die am Versammlungstage das 18. Lebensjahr vollendet haben, mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse im Wortlaut und Wahlergebnisse festhält. Sie ist von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 8 *Aufgaben der Mitgliederversammlung*

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
- die Entgegennahme des Kassenberichts des Schatzmeisters
- die Entgegennahme des Ergebnisberichts der Kassenprüfer
- die Entlastung des gesamten Vorstandes
- die Wahlen des Vorstandes und des Vereinsausschusses
- die Wahl von zwei Kassenprüfern für jeweils 1 Jahr
- Die Errichtung von Vereinsordnungen u. a. zur Regelung von Beiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen.
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 *Vorstand*

1. Der Vorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand besteht aus dem: 1. Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern, Schatzmeister, Schriftführer, Jugendwart.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Der Vorsitzende kann den Verein allein vertreten, seine Stellvertreter vertreten ihn gemeinsam. Im Innenverhältnis sind die Stellvertreter nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung befugt.
3. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheiden der Vorsitzende oder ein Stellvertreter während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ergänzungswahl einzuberufen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung eines Antrages.
5. Von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das Gegenstand der Beratungen und gefasste Beschlüsse festhält.

§ 10 *Erweiterte Vorstandschaft*

Die erweiterte Vorstandschaft besteht aus Vorstand und Vereinsausschuss. Dieser ist dem Vorstand zur Erfüllung bestimmter Aufgaben (z.B. Beauftragte für Freizeitreiten, Dressur und Springen, Pressearbeit, Hinderniswart o.ä.) zugeordnet. Seine weiteren Aufgaben liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Er besteht aus mindestens sechs Mitgliedern, die für die Dauer von drei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Seine Mitglieder sind bei Abstimmungen voll stimmberechtigt.

§ 11 *Aufgaben des Vorstands*

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung satzungsgemäß vorbehalten ist,
3. die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 12 *Willenserklärung*

Die nachfolgenden Vereinsorgane sind zur Abgabe von Willenserklärungen wie folgt berechtigt:

Der Vorsitzende	bis	€	2.000,- (zweitausend)
Der Vorstand	bis	€	5.000,- (fünftausend)
Der erweiterte Vorstand	bis	€	10.000,- (zehntausend)

§ 13 *Auflösung*

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonderen, eigens zu diesem Zweck, mindestens vier Wochen vorher einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das gesamte Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von Mitgliedern erbrachten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Salching, die es nach Möglichkeit zur Förderung der in § 2 Abs. 1.1 dieser Satzung genannten Aufgaben verwendet.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung am 22.02.2008 vorgelegt und einstimmig von den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern genehmigt.